

# BEITRAGSORDNUNG

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

## **I. Beitragsregelung**

- a) Neue Beiträge werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Beschlossene neue Beiträge treten jeweils zum am 01. Januar des nachfolgenden Jahres in Kraft.  
Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin festlegen.
- c) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.  
Er ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.  
Beim Neueintritt ist der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig und es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
- d) Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand oder die von ihm beauftragte Person unverzüglich über Änderungen zu persönlichen Angaben zu informieren.
- e) Verstößt ein Mitglied gegen seine Beitragspflicht, können bei notwendiger Rechnungslegung, Mahngebühren in Höhe von 3.00 EURO erhoben werden.  
Kommt ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seiner Beitragspflicht schuldhaft nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen und Schritte zur Erfüllung der entstandenen Verbindlichkeiten einleiten.
- f) Soll ein Mitglied wegen der Verletzung seiner Beitragspflicht aus dem Verein ausgeschlossen werden, so ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, vor dem Vorstand, zu dem gegen seine Person erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen.

## II. Beitragsklassen ab 01.01.2019

<u>Beitrags-</u> <u>klasse</u>		<u>Beitragshöhe</u> <u>(monatlich) jährlich</u>	
1	Jugendliche (14. - vollendete 17. Lebensjahr)	1,00 €	12,00 €
2	Erwachsene (ab 18 Jahre)	2,50 €	30,00 €
3	in Ausbildung befindliche Personen bis 27 Jahre	1,00 €	12,00 €
4	Personen im Ruhestand	1,00 €	12,00 €
5	Personen mit Handicap	1,00 €	12,00 €
6	Arbeitslose / Sozialhilfeempfänger	1,00 €	12,00 €

**Auf Antrag der Mitglieder können durch den Vorstand Ermäßigungen gewährt werden:**

- a) Für fördernde Mitglieder, der Kreisverkehrswacht BARNIM e.V. ist der Betrag frei (§ 6 Abs. 4 der Satzung)
- b) Ein Vereinsaustritt ist zum Ende eines laufenden Jahres möglich. Er muss dem Vorstand bzw. der von ihm beauftragten Person spätestens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- c) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Jedes Vereinsmitglied erklärt sich mit seiner Unterschrift zum Beitrittsvertrag gleichzeitig damit einverstanden, dass seine personengeschützten Daten entsprechend dem DSGVO zu Vereinszwecken erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.